



## **Antrag**

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP sowie den Abgeordneten des SSW

### **Feststellung der Unzumutbarkeit von Versammlungen zur Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern zur Landtagswahl**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag hat im März 2021 einen Gesetzesbeschluss zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften gefasst (Drs. 19/2859 (neu)). Damit wurde in das Landeswahlgesetz Schleswig-Holstein ein neuer §35a eingefügt, der Parteien die Durchführung von Versammlungen nach §23 Landeswahlgesetz, die der Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern dienen, erleichtert, wenn eine Notlage dies erfordert. Diese Änderungen sind im Landeswahlgesetz zum 22. April 2021 im Gesetz- und Verordnungsblatt auf S. 430 verkündet und damit in Kraft getreten.

Der Landtag stellt hiermit fest, dass die Durchführung von Versammlungen im Sinne von §23 des Landeswahlgesetzes wegen damit einhergehender Gefahren für Leib oder Leben aufgrund des Vorliegens einer epidemischen Lage von überregionaler Tragweite im Land unzumutbar ist. Diese Feststellung ist auf 3 Monate befristet.

Begründung:

Im Hinblick auf die nächste Landtagswahl in Schleswig-Holstein, die im Mai 2022 stattfinden wird, ist sicherzustellen, dass Parteien Bewerberinnen und Bewerber rechtssicher aufstellen können.

Gleichzeitig bestehen in Schleswig-Holstein aufgrund der aktuellen Verbreitung der Coronavirus-Krankheit (COVID) mit hohen Inzidenzen in allen Kreisen eine epidemische Lage von überregionaler Tragweite. Angesichts der aktuellen Infektionsdynamik hat sich die Landesregierung mit der zum 4. Januar 2022 in Kraft getretenen Änderungen der Corona-Bekämpfungsverordnung erneut zu verschärften Kontakt- und Hygienemaßnahmen entschlossen.

Die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern ist von den Regelungen der Landesregierung nicht erfasst, diese Entscheidung ist dem Parlament vorbehalten. Grundsätzlich ist der Präsenz dieser Versammlungen nach §23 Landeswahlgesetz ein hoher Stellenwert einzuräumen. Gerade bei größeren Parteien nehmen an diesen Wahlversammlungen eine größere Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern teil sowie Delegierte, Organisierende der Parteien, Pressevertreterinnen und -vertreter sowie eventuell weitere Personen, so dass leicht über 100 Personen über lange Zeit in einem Raum zusammen sind. Daher macht es die derzeitige Infektionslage notwendig, Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um nicht nur Leben und Gesundheit der Teilnehmenden der Parteiversammlungen zu schützen, sondern auch einer Ausbreitung durch die Versammlung über eine Vielzahl von Menschen mit einer Art Schneeballeffekt vorzubeugen. Dies gilt insbesondere für die sich aktuell in Schleswig-Holstein sehr rasch ausbreitende Omikron-Variante des Virus, bei der es auch vermehrt zu Impfdurchbrüchen kommt. Das schützt nicht nur diejenigen, die sich nicht impfen können, es schützt auch das Gesundheitssystem und die kritische Infrastruktur vor Überlastung.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht zumutbar, die Durchführung von Versammlungen nach dem Landeswahlgesetz zur Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern zwingend in Präsenz durchzuführen. Den Parteien wird somit die Möglichkeit eröffnet abhängig von den Gegebenheiten für ihre Partei in ihren Gremien zu entscheiden, ob sie ihre Listenwahlversammlungen in Präsenz mit strengen Hygieneauflagen oder in digitaler Form durchführen wollen.

Tobias Koch  
und Fraktion

Serpil Midyatli  
und Fraktion

Eka von Kalben  
und Fraktion

Christopher Vogt  
und Fraktion

Jette Waldinger-Thiering  
und die Abgeordneten des SSW